

Diplomklausur aus Strafrecht

28. Jänner 2022, online

Universität Salzburg

Bearbeitungszeit: 3 Stunden

Hilfsmittel: Unkommentierte Gesetzestexte

A und B verabreden, gemeinsam den 8-jährigen Sohn S eines wohlhabenden Wirtschaftsmanagers zu entführen und von der Familie 2 Mio € Lösegeld zu verlangen. Bevor es zur Ausführung der Tat kommt, teilt B allerdings mit, dass ihm „die Sache doch zu heiß“ sei und er nicht mitmachen werde.

A entschließt sich, allein zur Tat zu schreiten. Er kidnappt S auf dessen Schulweg, fesselt ihn und bringt ihn in eine abgelegene Berghütte. Das Handy des S zertritt A. Telefonisch stellt er die Lösegeldforderung an die Familie des S.

Eine Bankomatkarte, die der Vater des S diesem zur Verfügung gestellt hat, nimmt A an sich und zwingt S durch die Drohung, ihm sonst starke Schmerzen zuzufügen, zur Preisgabe des zugehörigen PIN-Code, um rasch an etwas Geld zu kommen.

Als nun S dem A mitteilt, dass er infolge einer schweren chronischen Krankheit ohne tägliche Einnahme eines Medikaments in Lebensgefahr gerate, meint A nur, S solle nicht übertreiben und werde schon überleben. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung des S ist ihm egal, an Lebensgefahr glaubt er nicht. Nach drei Tagen geht es dem S gesundheitlich so schlecht, dass die Gefahr bleibender Dauerschäden besteht.

Die Polizei wird durch erfolgreiche Ermittlungen auf die Berghütte aufmerksam und will dort Nachschau halten. Als die Polizisten aus ihren Autos aussteigen, gerät A in Panik und gibt mehrere gezielte Pistolenschüsse auf die Polizisten ab, die aber nicht treffen. Durch ein verstärktes Polizeiaufgebot wird die Hütte umstellt und A unter Hinweis auf seine ausweglose Situation aufgefordert, „die Geisel freizulassen und mit erhobenen Händen herauszukommen“. Nach längerer Zeit lässt A den sehr geschwächten S aus dem Haus und ergibt sich anschließend.

Gleich nachdem die Medien von der Entführung des S berichtet haben (aber noch nicht vom anschließenden Ablauf des Geschehens), entschließt sich X spontan, die Situation auszunützen. Er ruft ebenfalls bei den Eltern des S an und droht seinerseits, den S „nur dann zurückkehren zu lassen“, wenn die Eltern ein Lösegeld von 200.000 € an einer bestimmten Stelle hinterlegen. Tatsächlich zahlen die Eltern niemandem Lösegeld, sondern arbeiten von Beginn an mit der Polizei zusammen.

Bitte beurteilen Sie die Strafbarkeit von A, B und X.

Viel Erfolg!